

**Klarstellungssatzung
der Ortsgemeinde
MALBERG
Kreis Altenkirchen**

vom 22.09.2017

Auf Grund von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I Seite 1509) und von § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2013 (GVBl. S. 538), beschließt der Rat der Gemeinde Malberg folgende Satzung:

**§ 1
Geltungsbereich**

In der Ortsgemeinde Malberg, Gemarkung Steineberg wird für den bebaubaren Bereich „Unter den Birken“ für folgende Flächen die Grenze für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil festgelegt (deklaratorische Feststellung = **Klarstellungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB**):

Flurstücke Gemarkung Steineberg; Flur 2, Parzellen Nr. 1, teilweise und Nr. 8, teilweise.

Die Bautiefe wird für die Parzelle Nr. 1 auf 40 m festgelegt (von der südlichen Grenze des Weges „Unter den Birken“).

Bei der Parzelle Nr. 8 endet der Bereich der Klarstellungssatzung nördlich an der Grundstücksgrenze zur Parzelle Nr. 7 und östlich 3 m hinter der vorhandenen Garage.

Der Geltungsbereich der Satzung ist in dem beigefügten Lageplan (Maßstab 1:1.000) mit einer **schwarzen gestrichelten Linie** dargestellt.

**§ 2
Inkrafttreten**

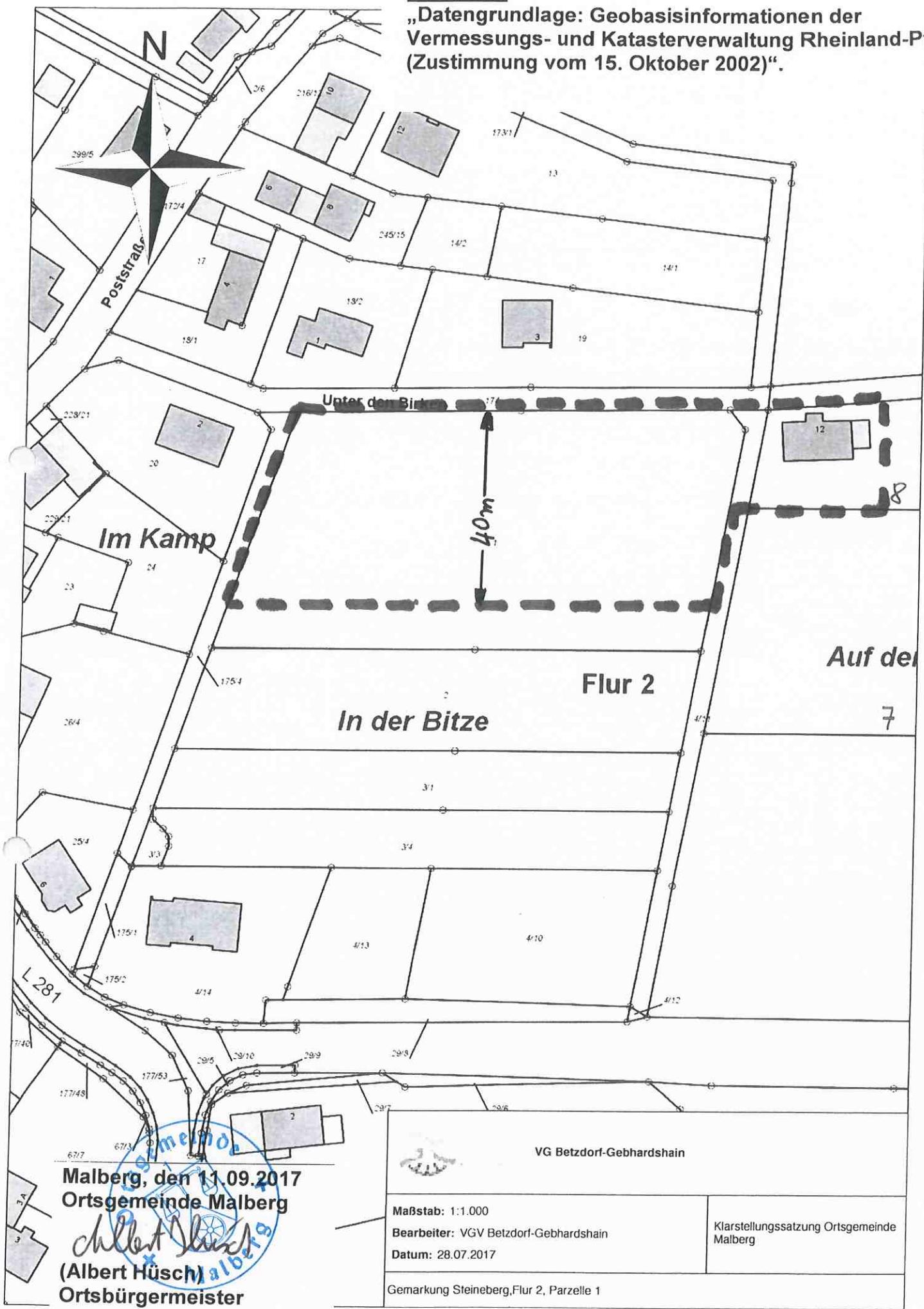
Die Klarstellungssatzung tritt nach § 34 Abs. 6 Satz 2 i.V. § 10 Abs. 3 BauGB mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Malberg, den 11.09.2017
Ortsgemeinde Malberg

(Albert Husch)
Ortsbürgermeister

Hinweis:

„Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)“.



Bescheinigung

Hiermit wird bestätigt, dass die nachfolgende Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain Nr. 30 vom 22.09.2017 öffentlich bekannt gemacht wurde.

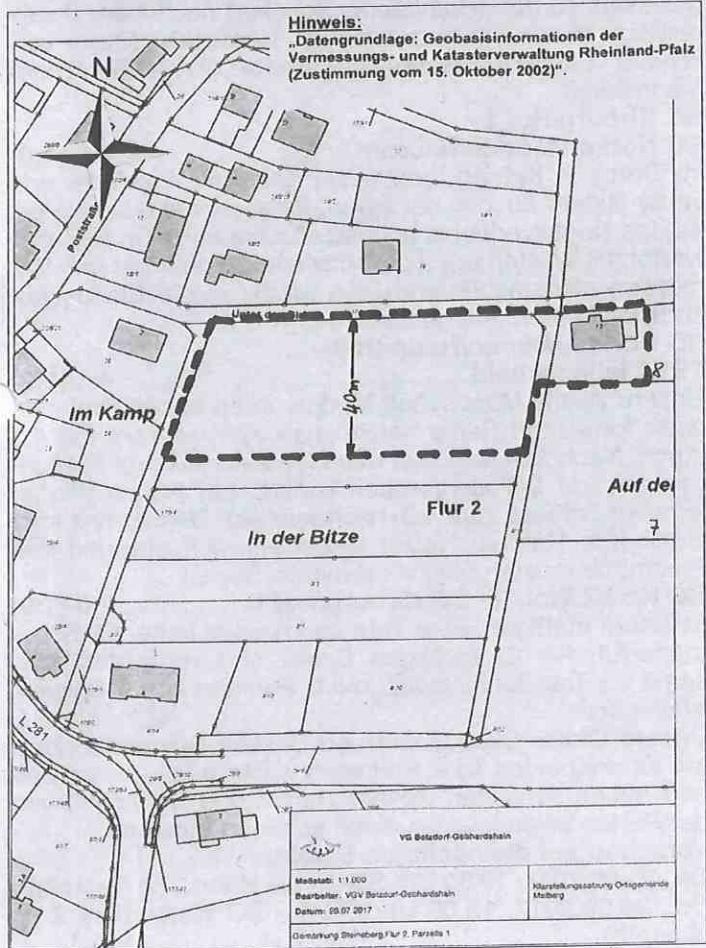
Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf-Gebhardshain, den 22.09.2017
Im Auftrag


(Rüdiger Kölbach)

Amtliche Bekanntmachungen

■ Bekanntmachung der Ortsgemeinde Malberg

Bekanntmachung der Ortsgemeinde Malberg gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung, über das Inkrafttreten der Klarstellungssatzung für den Bereich „Unter den Birken“ für die Grundstücke Gemarkung Steineberg, Flur 2, Parzellen Nr. 1, teilweise und 8, teilweise > mit einer Bautiefe von 40 m für die Parzelle 1 von der südlichen Grenze des Weges „Unter den Birken“. Bei der Parzelle 8 endet der Satzungsbereich südlich an der Grundstücksgrenze zur Parzelle 7 und östlich 3 m hinter der vorhandenen Garage.



Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und des § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Ortsgemeinderat Malberg am 04.09.2017 für die nachfolgend genannten Grundstücke eine Klarstellungssatzung beschlossen.

Beschlusswortlaut:

Der Gemeinderat beschließt, für den Bereich „Unter den Birken“ eine Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB zu erlassen. In den Satzungsbereich werden folgende Grundstücksparzellen einbezogen: Gemarkung Steineberg; Flur 2; Flurstücke Nr. 1, teilweise und Nr. 8, teilweise.

Die Bautiefe wird für die Parzelle Nr. 1 auf 40 m festgelegt (von der südlichen Grenze des Weges „Unter den Birken“). Bei der Parzelle 8. endet der Bereich der Klarstellungssatzung südlich an der Grundstücksgrenze zur Parzelle 7 und östlich 3 m hinter der vorhandenen Garage.

Die Klarstellungssatzung besitzt nur deklaratorische (= rechtsfeststellende) und keine konstitutive (= rechtsgestaltende) Wirkung.

Der Beschluss der Gemeinde wird hiermit nach § 34 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung und der dazugehörige Lageplan wurden am 11.09.2017 durch den Ortsbürgermeister Albert Hüsch ausgefertigt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Klarstellungssatzung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Die Satzung und der dazugehörige Lageplan liegen ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf-Gebhardshain, 57580 Gebhardshain, Rathausplatz 1, Fachbereich 3 -Bauen -Zimmer 215- während der Dienststunden zu jedermann's Einsichtnahme bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die Klarstellungssatzung rechtsverbindlich.

Die Gebietsabgrenzung ergibt sich aus dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Lageplan im Maßstab 1:1.000.

Der Geltungsbereich der Satzung ist in dem Lageplan mit einer gestrichelten schwarzen Linie dargestellt.

Hinweise gemäß § 215 Abs. 2 BauGB zu dieser Bekanntmachung:

Nach § 215 Absatz 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften und
2. eine nach § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Malberg oder der Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf-Gebhardshain unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Beschlussauszug

17. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Malberg vom 04.09.2017

Ö 2 Erlass einer Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB für den Bereich "Unter den Birken"

Status: öffentlich/nichtöffentlich **Beschlussart:** (offen)
Zeit: 19:00 - 19:50 **Anlass:** öffentliche/nichtöffentliche Sitzung
Raum, Ort: Malberg, Mehrzweckgebäude, Schulstraße 5, 57629 Malberg
Vorlage: VO/OGR-MAL/2017/009

Den Ratsmitgliedern liegt zu diesem Tagesordnungspunkt eine ausführliche Sitzungsvorlage vor.

Beschluss:

1) Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat beschließt, für den Bereich „Unter den Birken“ eine Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB zu erlassen. In den Satzungsbereich werden folgende Grundstücksparzellen einbezogen:

Gemarkung Steineberg; Flur.2; Flurstücke Nr. 1, teilweise und Nr. 8, teilweise.

Die Bautiefe wird für die Parzelle Nr. 1 auf 40 m festgelegt (von der südlichen Grenze des Weges „Unter den Birken“)

Bei der Parzelle Nr. 8 endet der Bereich der Klarstellungssatzung südlich an der Grundstücksgrenze zur Parzelle Nr. 7 und östlich 3 m hinter der vorhandenen Garage.

Die Klarstellungssatzung besitzt nur deklaratorische (= rechtsfeststellende) und keine konstitutive (= rechtsgestaltende) Wirkung.

2) Bekanntmachung

Die Verwaltung wird beauftragt, die ortsübliche Bekanntmachung der Satzung gem. § 34 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss.